



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An alle an der Ausbildung beteiligten Akteure der Gesundheitsfachberufe sowie sozialer Berufe in Wohnformen im Anwendungsbereich des PflWoqG

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G44e-G8300-2020/741-35

München,
03.09.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom
20.08.2020

Schul- und Ausbildungsbetrieb ab dem kommenden Schuljahr 2020/ 2021 im Bereich der Gesundheitsfachberufe sowie den sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der vermehrten Rückfragen zu Nr. 3 in unserem GMS vom 20. August 2020 (G44b-G8300-2020/741-23) möchten wir mit diesem Schreiben einige Klarstellungen treffen.

Pflege- und betreuungsbedürftige Menschen stellen wegen ihres Alters, ihrer Behinderung und der damit oftmals einhergehenden Multimorbidität eine besonders vulnerable Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt.

Die Schulen und Einrichtungen sind verpflichtet, ein Schutz- und Hygienekonzept zu entwickeln (§§ 23, 33, 36 IfSG). Nach § 17 Abs. 1 i.V.m.

§ 15 Satz 2 der 6.BayIfSMV ist auch im Rahmen der Ausbildung ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Soweit dies aufgrund

der Besonderheit der Ausbildung nicht möglich ist, sind anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Diese Schutzmaßnahmen sind zwingend Bestandteil des Schutz- und Hygienekonzeptes. Geeignete anderweitige Schutzmaßnahmen sind beispielsweise die in unserem Schreiben vom 20. August 2020 unter Nr. 1 und Nr. 2 dargestellten Maßnahmen, die wir empfehlen, um die besonders vulnerablen Gruppen effektiv zu schützen; des Weiteren ist beispielsweise auch das Tragen von FFP 2 Masken ohne Ausatemventil bei körpernahen Pflege- und Betreuungsmaßnahmen in einem Zeitraum von zwei Wochen nach jedem Wechsel denkbar.

In jedem Fall muss jede Einrichtung der praktischen Ausbildung plausibel und nachvollziehbar begründen, inwiefern es sich bei den Maßnahmen um „geeignete anderweitige Maßnahmen“ i.S.d. § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Satz 2 der 6.BaylfSMV handelt. Eine Ausnahme von der Begründungspflicht besteht dann, wenn die von uns in unserem Schreiben unter Nr. 1 und Nr. 2 beschriebene Maßnahmen umgesetzt werden. In diesem Fall, ergibt sich die Begründung bereits aus unserem Schreiben vom 20. August 2020.

Der Schutz- und Hygieneplan einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Begründung sind bei der Regierung zur Sicherung ihrer Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Ausbildungsgesetze und -verordnungen zur Kenntnis einzureichen. Soweit die Regierungen bereits Vorgaben in Umsetzung des Schreibens vom 20. August 2020 gemacht haben, bleiben diese bestehen; dies gilt auch für etwaige bereits erteilte Ausnahmegenehmigungen. Eine erneute Begründung und Einreichung ist nicht erforderlich. Die Verpflichtung der Schulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung gegenüber den Kreisverwaltungsbehörden bleiben hiervon unberührt.

Bezugnehmend auf die Sorge, dass Auszubildende aufgrund fehlender Praxiszeiten nicht zur Prüfung zugelassen werden könnten, weisen wir ergänzend auf die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite des Bundesministeriums für Gesundheit hin, die am 10. Juni 2020 in Kraft getreten ist. § 3 dieser Verordnung schafft unter anderem die Möglichkeit, dass Auszubildende auf Antrag ihre Ausbildung verlängern können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Klinger
Regierungsrätin